

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiter- entwicklungsgesetz – GVWG)

Zusammenfassung

Die Bundesagentur für Arbeit sieht die vorgesehene versichertenbezogene Übermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (1 Artikel 1, Nr. 52 - § 269 Abs. 5 Nr. 3 SGB V) sehr kritisch.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 Nr. 52 - § 269 Abs. 5 Nr. 3 SGB V.....	3
1.1	Bewertung.....	3
2	Artikel 11 Nr. 3 Buchstabe a) Buchstaben aa) Buchstaben aaa) und ddd) - § 7 Abs. 1 Risikostrukturausgleichsverordnung	4
2.1	Bewertung.....	4

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung Stellung.

1 Artikel 1 Nr. 52 - § 269 Abs. 5 Nr. 3 SGB V

Die Krankenkassen übermitteln versichertenbezogen die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld.

1.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit sieht die neu eingeführte Regelung sehr kritisch.

Die Regelung steht im Zusammenhang mit dem Leistungsausgleich bei Gewährung von Krankengeld. Es soll die Datengrundlage für die Zuweisungen zur Deckung des Aufwands für Krankengeld verbessert werden.

Den Krankenkassen werden die beitragspflichtigen Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, jedoch nicht für alle Bezieher von Arbeitslosengeld übermittelt. Die beitragspflichtigen Einnahmen werden nur übermittelt, wenn sie erforderlich sind, um das Krankengeld im Anschluss an das gewährte Arbeitslosengeld berechnen zu können.

Nach der vorgesehenen Regelung müssten hingegen die Krankenkassen die beitragspflichtigen Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld auch dann melden, wenn kein Zusammenhang mit einem Bezug von Krankengeld besteht.

Um den Krankenkassen diese Meldung zu ermöglichen, müsste das zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Krankenkassen bestehende Meldeverfahren mit erheblichem Aufwand modifiziert werden. Die hierfür erforderlichen Änderungen im elektronischen Meldeverfahren können bis Jahresbeginn 2022 nicht umgesetzt werden.

Die Übermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen aller Bezieher von Arbeitslosengeld ist jedoch nicht erforderlich, da sich daraus keine Informationen ergeben, mit denen die Datengrundlage für die Zuweisungen zur Deckung der Krankengeld-Aufwendungen verbessert wird. Von Bedeutung für die Zuweisungen zur Deckung der Krankengeldaufwendungen sind die beitragspflichtigen Einnahmen nur dann, wenn es im Einzelfall tatsächlich zur Gewährung von Krankengeld kommt. Aus den beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten, die kein Krankengeld beziehen, kann nichts zur Höhe der Zuweisungen für die Krankengeldzahlungen hergeleitet werden.

Um den sehr hohen, aber nicht erforderlichen Aufwand für eine Anpassung des bestehenden Meldeverfahrens zu vermeiden, sollte deshalb die Regelung entsprechend ihrer Zielsetzung eingegrenzt werden. Hierfür kommt etwa folgende Formulierung von § 269 Abs. 5 Nr. 3 SGB V in Betracht:

"3. die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld nach § 136 des Dritten Buches, die der Berechnung von Krankengeld zugrunde liegen, sowie die jeweiligen Bezugstage von Arbeitslosengeld."

2 Artikel 11 Nr. 3 Buchstabe a) Buchstaben aa) Buchstaben aaa) und ddd) - § 7 Abs. 1 Risikostrukturausgleichsverordnung

Die versichertenbezogenen Datenübermittlungen der Krankenkassen für jedes Kalenderjahr erfassen die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die jeweiligen Bezugstage.

2.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit sieht die neu eingeführte Regelung aus den zu Artikel 1, Nr. 52 - § 269 Abs. 5 Nr. 3 SGB V genannten Gründen sehr kritisch.